

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 15/10 BH

L 19 R 635/08 (Bayerisches LSG)
S 16 R 4205/07 (SG Nürnberg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2010 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzender, den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Juni 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.6.2010 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen verneint.
- 2 Der Kläger hat zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil beim Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG vom 19.1.1981 - SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG vom 22.7.1988 - SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG vom 14.8.2000 - SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 60*).
- 7 Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz noch mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, hat der Kläger nicht vorgetragen und sind vorliegend auch nicht ersichtlich.



Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, dass eine Beitragserstattung nach Maßgabe der in § 210 SGB VI getroffenen Regelungen nicht erfolgen kann, da der Kläger bereits die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Hieran ändert auch der Vortrag des Klägers nichts, dass er durch den "durchs System gezielt, systematisch und willentlich erzeugten Geldmangel ab der Hartz IV-Zeit" und eine "jahrzehntelange Arbeitslosalterei" auf die Beitragserstattung angewiesen sei, weil er "Hartz IV" nicht beantragen wolle. Denn der Beitragserstattungsanspruch dient nicht der Existenzsicherung des Einzelnen. Vielmehr ist die Beitragserstattung eine "Billigkeitsentschädigung" für typische Fälle der Unmöglichkeit oder Unwirtschaftlichkeit, das - vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit - erworbene Anrecht zum Vollrecht ausbauen zu können (*BSG vom 29.6.2000 - BSGE 86, 262, 316 f = SozR 3-2600 § 210 Nr 2 S 60 f*). Sie ist zudem von Verfassungs wegen nicht geboten (*BVerfG <Kammer> vom 24.11.1986 - SozR 2200 § 1303 Nr 34 S 97; BSG vom 29.6.2000 aaO*). Das vom Kläger ausführlich geschilderte persönliche Lebensschicksal rechtfertigt als solches keine Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung.

- 8 Soweit der Kläger meint, dass seine Altersrente auch "ohne die vom ihm selbst eingezahlten Rentenbeiträge" und basierend auf den Arbeitgeberbeiträgen und dem "Geld, das das Arbeitsamt zu zahlen pflegte", "schon noch nennenswert wäre", ist zwar richtig, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Beiträge nur in der Höhe erstattet werden, in der die Versicherten sie getragen haben (*§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI*), also nicht die Arbeitgeberbeiträge oder die Beiträge eines Leistungsträgers bei Bezug von Entgeltersatzleistungen (*§ 170 Abs 1 Nr 2 SGB VI*). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die andere Hälfte der Beiträge "stehen bleibt" und vom Rentenversicherungsträger später eine (halbe) Rente zu zahlen ist. Vielmehr wird im Fall einer Beitragserstattung das Versicherungsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Rentenversicherungsträger aufgelöst; Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen dann nicht mehr (*§ 210 Abs 6 Satz 2 und 3 SGB VI*).
- 9 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Rechtsprechungsabweichung (*Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil die vom LSG gegebene Begründung keine Widersprüche zur höchstrichterlichen Rechtsprechung enthält.
- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler des LSG feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das Berufungsgericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, nachdem sich die Beklagte mit Schreiben vom 18.5.2010 und der Kläger mit Schreiben vom 20.5.2010 hiermit einverstanden erklärt hatten (*§ 124 Abs 2 SGG*).



- 11 Da dem Kläger für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens keine PKH zusteht, kann auch keine Beiordnung eines Rechtsanwalts erfolgen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)